

## **PRESSEMITTEILUNG**

Max-Braun-Straße 2  
97828 Markttheidenfeld-Altfield  
Telefon: 09391/504-200  
Telefax: 09391/504-202  
e-mail: info@kanzlei-sailer.de  
http://www.kanzlei-sailer.de

17. Mai 2011

### **Vatikan erlaubt weiter Vertuschung von Sexualverbrechen**

Entgegen dem in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck, führt das Rundschreiben des Vorsitzenden der römisch-katholischen Glaubenskongregation vom 16.5.2011 nicht dazu, dass bei Sexualverbrechen von Priestern in Zukunft stets die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wird. Das Rundschreiben spricht lediglich davon, dass „die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Verbrechen immer zu beachten“ seien. Immerhin weist der Vatikan die Bischöfe damit an, das staatliche Recht nicht mehr zu brechen, indem gesetzliche Anzeigepflichten bewusst ignoriert werden, was früher mit ausdrücklichem Beifall des Vatikans geschah. Entscheidend ist jedoch, dass es in vielen Ländern solche Anzeigepflichten gar nicht gibt. Die Kinderschänder können dann wie bisher kirchenintern behandelt werden, vor allem durch Versetzung, in seltenen Fällen auch durch Entlassung.

Nicht zu übersehen ist auch der Hinweis des Rundschreibens, dass Bischofskonferenzen, die eigene Richtlinien erlassen wollen, weiterhin den Erlass Johannes Paul II. vom 30.4.2001 zu beachten haben. Dieser Erlass wurde in einem Brief des damaligen Vorsitzenden der Glaubenskongregation, des Kardinals Joseph Ratzinger, vom 18.5.2001 allen Bischöfen der Welt bekanntgegeben. Darin heißt es unter anderem, dass „Straftaten gegen die Sittlichkeit ... der Glaubenskongregation als apostolischem Gerichtshof vorbehalten“ sind. „Wenn ein Bischof ... Kenntnis von einer derartigen Straftat hat, muss er sie nach abgeschlossener Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weitermelden.“ Diese kann den Fall dann entweder an sich ziehen oder dem Bischof gebieten, „durch sein eigenes Gericht das weitere Verfahren führen zu lassen ... Sobald der Fall vor Gericht wie auch immer beendet ist, sind die gesamten Akten des Verfahrens möglichst rasch von Amts wegen an die Glaubenskongregation zu übermitteln ... Prozesse dieser Art unterliegen der päpstlichen Geheimhaltung.“

Damit gilt das System der Vertuschung und Begünstigung, das zu Abertausenden von Sexualverbrechen auf der ganzen Welt führte, weiter. Übrigens war Kardinal Levada, der jetzt der Glaubenskongregation vorsteht, als Bischof von Portland in den 1980-iger Jahren selbst einer der größten Vertuscher. Als er 1985 von der Gefahr pädophiler Priester in seiner Diözese erfuhr, unternahm er nichts. Die Duldung der Missstände und die dadurch entstandenen Schadensersatzansprüche der Opfer führten seine Diözese an den Rand des Bankrotts, vor dem er sich nur retten konnte, indem er sich mit den Opfern auf eine Entschädigung in Höhe von 75 Millionen Dollar verglich.

Bemerkenswert ist auch, dass der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Dr. Robert Zollitsch, sich zufrieden über den Brief des Vatikans äußerte. Die im August 2010 überarbeiteten Leitlinien der Deutschen Bischöfe stünden „im Einklang mit dem jetzt herausgegebenen Rundschreiben der Glaubenskongregation“. Also will auch die Deutsche Bischofskonferenz das päpstliche Geheimnis der Kinderschändung weiterhin wahren, obwohl Zollitsch in der Öffentlichkeit meist einen anderen Eindruck erweckt. Im Rahmen der Ziffer 26 der deutschen Leitlinie für den Umgang mit dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger ist die Geheimhaltung auch leicht möglich. Die Bestimmung sieht zwar die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich vor, macht aber die bedeutsame Ausnahme, dass die Einschaltung des Staatsanwalts entfällt, „wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers bzw. dessen Eltern entspricht.“ Wird es der brave Ministrant aus katholischer Familie oder der aufstrebende Schüler eines katholischen Gymnasiums wirklich wagen, gegen die Autoritäten seines jungen Lebens Strafanzeige zu erstatten? In aller Regel wird er zusammen mit der bedrohlichen Obrigkeit seiner Kirche das „päpstliche Geheimnis“ des Verbrechens wahren. Eine gesetzliche Anzeigepflicht besteht in Deutschland nicht. Und wenn ein Kinderschänder gar die Flucht nach vorne ergreift, zu seinem Bischof geht und ihn um die Abnahme der Beichte bittet, unterliegt sein Verbrechen auch in einem Land, in dem es eine Anzeigepflicht gibt, absoluter Geheimhaltung: Im vatikanischen Schreiben vom 16.5.2011 heißt es, dass die staatlichen Rechtsvorschriften zwar „immer zu beachten (sind), freilich ohne das *Forum internum* des Bußsakramentes zu verletzen.“ Der Bischof muss schweigen und darf keinen Staatsanwalt dieser Welt informieren, auch wenn das Verbrechen noch so groß ist.

Die Kirche wird ihr Parallelsystem zu den staatlichen Strafverfahren also weitgehend aufrecht erhalten und auch zukünftige Verbrechen vertuschen. Dadurch werden weitere Verbrechen begünstigt, denn wer als Priester Kinder sexuell missbraucht, hat in vielen Ländern auch in Zukunft wenig bis nichts zu befürchten.